

## **Corporate Governance Bericht der Dierig Holding AG**

Unter Corporate Governance versteht man national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Wesentliche Aspekte sind die effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen und die Transparenz der Unternehmenskommunikation. Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG orientieren sich traditionell an diesen Standards. Der Deutsche Corporate Governance Kodex wird von der gleichnamigen Regierungskommission verantwortet, die ihn regelmäßig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die letzten Änderungen stammen vom 26. Mai 2010

Die Empfehlungen und Anregungen des Kodex sind nicht verpflichtend, jedoch müssen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich gemäß § 161 AktG und § 285 Nr. 16 HGB im Rahmen des Jahresabschlusses erklären, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (sog. Entsprechenserklärung).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Intention der Regierungskommission, das Vertrauen nationaler und internationaler Anleger in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Daher folgt die Dierig Holding AG dem weit überwiegenden Teil der Empfehlungen des Kodex. Beide sind jedoch der Überzeugung, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen des Kodex der wirtschaftliche Grundgedanke einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Relation zu berücksichtigen ist und weichen deshalb in einzelnen Punkten von den Empfehlungen des Kodex ab.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist nachstehend aufgeführt und im Internet unter [www.dierig.de](http://www.dierig.de) veröffentlicht. Ebenso im Internet veröffentlicht sind alle anderen die Dierig Holding AG betreffenden Informationen wie Zwischenberichte, jährliche Geschäftsberichte, Einladungen und sonstige Informationen zu Hauptversammlungen, Pressemitteilungen sowie der Finanzkalender.

### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Dierig Holding AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend: der Kodex) in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2011 entsprochen wurde und wird. Lediglich die nachfolgenden Empfehlungen wurden respektive werden nicht angewendet:

Ziffer 5.1.2 des Kodex

*Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.*

Der Aufsichtsrat beachtet bei der Besetzung des Vorstandes die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Zurzeit steht keine Neubesetzung des Vorstandes an. Der Aufsichtsrat wird aber bei der Neubesetzung auf Vielfalt (Diversity) achten.

Ziffer 5.3.2 des Kodex

*Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.*

Da der Aufsichtsrat der Dierig Holding AG sich aus lediglich sechs Mitgliedern zusammensetzt, werden die Themengebiete, für deren Behandlung der Kodex einen Prüfungsausschuss empfiehlt, effizient im Gesamtgremium diskutiert und entschieden. Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher weder angemessen noch notwendig.

Ziffer 5.3.3 des Kodex

*Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.*

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates der Dierig Holding AG können geeignete Wahlvorschläge an die Hauptversammlung effizient vorbereitet werden. Die Einrichtung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat erscheint daher nicht notwendig.

Ziffer 5.4.1, Absatz 2 und 3 des Kodex

*Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.*

Der Aufsichtsrat hat sich bisher bei seinen Wahlvorschlägen ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten mit dem Ziel leiten lassen, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

## **Vergütungsbericht**

Im Einzelnen setzt sich die Vorstandsvergütung aus einer festen Vergütung, einer variablen Tantieme und einer Altersvorsorge zusammen. Die feste Vergütung wird als monatliches Gehalt ausbezahlt. Die variable Tantieme ist auf die nachhaltige Unternehmensentwicklung auf Basis des gewichteten Konzernergebnisses (EBIT) der letzten drei Geschäftsjahre (langfristiger Verhaltensanreiz) ausgerichtet. Daneben kann der Aufsichtsrat eine nach der Ertragslage der Gesellschaft, besonderen Erfolgen und/oder persönlicher Leistung zu bemessende Sondervergütung (Ermessenstantieme) gewähren. Die Höhe der Altersvorsorge ist alters- und dienstzeitabhängig und errechnet sich anteilig auf Basis der zuletzt bezogenen festen Vergütung.

Die variable Tantieme sowie die Ermessenstantieme sind nach oben begrenzt (Tantieme-Cap) und werden am Ende des Monats, in dem die Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr stattfindet, ausbezahlt. Außer bei berechtigter fristloser Kündigung durch die Gesellschaft oder unberechtigter Eigenkündigung vom Vorstand enthalten die Vorstandsverträge für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfindungszusage. Die Abfindung ist die Gesamtvergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrages, höchstens jedoch zwei Jahresgesamtvergütungen (Abfindung-Cap). Aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sind keine besonderen Zusagen für Leistungen vereinbart worden.

Gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25. Mai 2011 verzichtet die Dierig Holding AG auch weiterhin auf den individuellen Ausweis der Vorstandsvergütung unter Namensnennung.

Weitere Ausführungen zum Vergütungssystem von Aufsichtsrat und Vorstand finden sich im Geschäftsbericht 2011 auf Seite 62,63 und 115.

Augsburg, im März 2012  
Dierig Holding AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand